

Satzung des Fördervereins der Evangelischen Grundschule Jüterbog e.V.

(Fassung vom 22.01.2009; beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 22.01.2009);
Letzte Änderung am 05.05.2010; gem. Beschluss der Mitgliederversammlung v. 05.05.2010

- § 1** (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Evangelischen Grundschule Jüterbog e.V.“
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung erhält er den Zusatz "e.V.". (2) Sitz des Vereins ist Jüterbog, am Sitz der Evangelischen Grundschule Jüterbog. (3) Der Verein ist ein nicht wirtschaftlicher Verein des bürgerlichen Rechts. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- § 2** Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung und Pflege der ev. Grundschule Jüterbog mit dem Ziel einer christlich orientierten Schulbildung von Kindern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Sanierung und Pflege des Schulgebäudes, Pflege des kirchlichen Liedgutes und des Chorgesangs, Anschaffung und Pflege von Spielgeräten und Lernmaterialien.
- § 3** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und der Vorstand erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 4** Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr des Vereins.
- § 5** (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden. Jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, deren Satzung oder Verfassung dazu geeignet erscheint, den Zweck des Vereins zu befördern, kann Mitglied werden. Der Verein strebt an, dass insbesondere die Eltern der die Schule besuchenden Kinder Mitglieder des Vereins werden. (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. (3) Die Mitgliedschaft endet
a) mit dem Tod der natürlichen Person oder der Auflösung der juristischen Person,
b) durch die schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand,
c) durch Ausschluss aus dem Verein. (4) Ein Mitglied, welches in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss. (5) Der Vorstand ist berechtigt, Ehrenmitglieder des Vereins zu benennen. Diese sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.
- § 6** Die Organe des Vereins sind:
1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.
- § 7** (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu 9 Personen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden und / oder die stellvertretende Vorsitzende / den stellvertretenden Vorsitzenden und jeweils ein weiteres Mitglied des Vorstands vertreten. (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstands sollen Glieder einer christlichen Kirche sein. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. (3) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

- § 8** (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Vorstands oder, im Verhinderungsfall, von ihrer / seinem Stellvertreterin / Stellvertreter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen schriftlich einzuberufen. Für die Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Einladung. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Vorsitzende / der Vorsitzende des Vorstands oder deren Vertreterin / dessen Vertreter leitet die Sitzung.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und der Rechnungslegung des Vorstands und die Entlastung des Vorstands,
 - b) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
 - c) alle 3 Jahre Wahl der wählbaren Mitglieder des Vorstands,
 - d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung,
 - e) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand,
 - f) Bestellung einer Rechnungsprüfung.
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes fordern.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse nach § 8 (2) d bedürfen der 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. lang der versandten Tagesordnung ist auf die anstehende Satzungsänderung oder die Vereinsauflösung besonders hinzuweisen.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, von dem Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden.
- § 9** Die Nutzung geeigneter Räumlichkeiten für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins regeln gesonderte Verträge.
- § 10** Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder von der Pflicht der Zahlung entbinden.

Ergänzung:

Beschluss des Fördervereins der Evangelischen Grundschule Jüterbog

Datum: 22.01.2009

Ort: Evangelische Grundschule

- 1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 30,00 € im Jahr.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag wird von den Eltern nur einmal erhoben, auch wenn beide Elternteile Mitglieder im Förderverein sind.
- 3) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 30.09. eines Jahres an den Verein zu zahlen.